

Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft Dorsten

§ 1

Name und Sitz

Die Forstbetriebsgemeinschaft führt den Namen Dorsten.

Sie hat ihren Sitz in 46284 Dorsten, und erstreckt sich auf dem Gebiet des Kreises Recklinghausen.

Sie ist eine Forstbetriebsgemeinschaft nach § 16 Bundeswaldgesetz (BWaldG vom 02.05.1975, BGBI. I 1975 S. 1037, in der jeweils geltenden Fassung) und ein wirtschaftlicher Verein im Sinne von § 22 BGB.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Die Forstbetriebsgemeinschaft hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldgrundstücke zu verbessern. Sie hat folgende Aufgaben:

- (1) Abstimmung der Betriebspläne oder Betriebsgutachten und der Wirtschaftspläne sowie der einzelnen forstlichen Vorhaben; *(Planungen für die Bereiche: Wirtschaftsplanung; Biologische u. Technische Produktion sowie Förderung der Biodiversität)*
- (2) Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes oder sonstiger Forstprodukte; *(Planungen und Durchführungen im Bereich der Biologischen Produktion)*
- (3) Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandspflegearbeiten einschl. des Forstschatzes; *(Planungen und Durchführungen im Bereich der Biologischen Produktion)*
- (4) Bau und Unterhaltung von Wegen; *(Planungen und Durchführungen im Bereich der Technischen Produktion)*
- (5) Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung; *(Planungen und Durchführungen im Bereich der Technischen Produktion)*
- (6) Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten für mehrere der unter den Nrn. 2 bis 5 zusammengefassten Maßnahmen. *(Planungen und Durchführungen im Bereich der Technischen Produktion)*

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Forstbetriebsgemeinschaft kann auf schriftlichen Antrag Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Waldflächen oder von zur Aufforstung bestimmten Grundstücken als Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand; gegen einen ablehnenden Bescheid kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Im Aufnahmeantrag ist die gesamte Waldfläche in ha mit ihrer Lage (Gemarkung, Flur Nr., Flurstücks Nr., Größe) im Bereich der FBG anzugeben.

(2) Die Mitgliedschaft ist vererblich, sofern diese auf dem Eigentum an einem Grundstück beruht. Das Mitglied (Erbe) hat dafür Sorge zu tragen, dass die FBG im Erbfall entsprechend informiert wird.

(3) Wird die Waldfläche durch das Mitglied veräußert, so ist die FBG umgehend über das zugrundeliegende Rechtsgeschäft zu informieren. Der Erwerber kann ebenfalls Mitglied in der FBG durch schriftlichen Aufnahmeantrag werden.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit der Veräußerung oder dem sonstigen Verlust des Eigentums oder der Nutzungsberechtigung an der gesamten angeschlossenen Grundfläche, es sei denn, dass sie mit der Grundfläche auf den Rechtsnachfolger übertragen worden ist.

(2) Die Mitgliedschaft kann ferner durch schriftliche Kündigung an den Vorstand beendet werden. Die Kündigung ist frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres bei Beitritt zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.

(3) Mitglieder können aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie die gegenüber der Forstbetriebsgemeinschaft eingegangenen Pflichten trotz schriftlicher Aufforderung nicht erfüllen. Vor der Beschlussfassung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, sich in der Mitgliederversammlung zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.

(4) Eine Erstattung von gezahlten Beiträgen und Umlagen erfolgt grundsätzlich nicht.

§ 5

Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
- b) die Einrichtungen der Forstbetriebsgemeinschaft zu benutzen, sich an ihren Veranstaltungen zu beteiligen, an den sonstigen Vorteilen, die Forstbetriebsgemeinschaft ihren Mitgliedern bietet und an den Erträgen teilzuhaben,
- c) Vorschläge über Ausgestaltung und Verbesserung der Tätigkeit der Forstbetriebsgemeinschaft zu machen,
- d) die Niederschriften über die Sitzungen der Vereinsorgane, die Jahresrechnung, die Pläne für Einzelaufgaben und das Mitgliederverzeichnis einzusehen,
- e) sich bei Auferlegung einer Vertragsstrafe durch den Vorstand zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu wenden.

(2) Durch die Mitgliedschaft in der Forstbetriebsgemeinschaft bleiben die Rechte der Einzelnen, ihre Grundstücke zu veräußern, sie zu belasten oder über sie anderweitig zu verfügen, unberührt.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- a) Die Vereinsbelange zu fördern und die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe zu beachten,
- b) Maßnahmen, die sich aus den Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, auf ihren zum Zusammenschluss gehörenden Grundstücken, nach seinen Kenntnissen und Zustimmung zu dulden.

- c) Umlagen und Beiträge fristgerecht zu entrichten,
- d) Das Eigentum der Forstbetriebsgemeinschaft schonend zu behandeln und es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benutzen,
- e) Die gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zur Veräußerung durch Vermittlung der Forstbetriebsgemeinschaft bestimmten Walderzeugnissen ganz oder teilweise durch diese zum Verkauf anbieten zu lassen und hierzu fristgerecht bereitzustellen
- f) Flächenänderungen (Ankauf, Verkauf, Tausch, Pacht, Nutzungsänderungen, Eigentumsübertragungen) dem Geschäftsführer oder dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

(2) Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen die in § 6 Abs. 1 genannten Pflichten, so kann der Vorstand eine Vertragsstrafe bis zu 1.000,- Euro verhängen. Das Mitglied kann gegen die Vertragsstrafe binnen einer Frist von einem Monat die Mitgliederversammlung anrufen. Diese kann die Vertragsstrafe aufheben oder mildern.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Wahl der Rechnungsprüfer
3. Grundsätze der Geschäftsführung
4. Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen
5. die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen, Gebühren, Anteilseinlagen und sonstigen Entgelten,
6. die Aufnahme von Darlehen für den Verein,
7. die Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
8. die Verwendung von Erträgen und Erlösen,
9. die Verfolgung von Rechtsansprüchen der Forstbetriebsgemeinschaft gegen Mitglieder des Vorstandes und die Wahl des zu diesem Zweck zu bestellenden besonderen Vertreters,
10. die Änderung der Satzung
11. Anträge auf Aufnahme, in Fällen der Ablehnung durch den Vorstand,
12. den Ausschluss von Mitgliedern
13. die Verhängung von Vertragsstrafen in Betrugsfällen
14. die Auflösung des Vereins

§ 9 Vorsitz, Einberufung, Niederschrift

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt grundsätzlich der Vorsitzende des Vorstandes. Alternativ kann ein Versammlungsleiter bestimmt werden, sofern dies vom Vorstand vorgeschlagen wird. Er hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Er muss sie außerdem einberufen, wenn dies von mindestens zwei Zehnteln der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Weg unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens zehn Tagen.

Geplante Satzungsänderungen sind in vollem Wortlaut in die Einladung aufzunehmen oder als Anlage beizufügen.

(3) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss.

1. Ort und Tag der Versammlung
2. Name des Vorsitzenden und des Protokollführers,
3. die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung
4. Zahl der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit
5. die Tagesordnung,
6. die Beschlüsse unter Angaben der Abstimmungsverhältnisse.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

Stimmen und Mehrheitsverhältnisse

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme je angefangene 50 ha seiner angeschlossenen Grundfläche, höchstens jedoch zwei Fünftel der Grundstimmen. Gesamthand Eigentümer und Miteigentümer können nur einheitlich abstimmen.
- (2) die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Beschlüsse über eine Satzungsänderung, über die Grundsätze der durchzuführenden Aufgaben sowie über gemeinsame Verkaufsregeln bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Drittel, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins von mindestens vier Fünftel der Stimmen der beschlussfähigen Versammlung.
- (5) Die Mitglieder können sich in der Versammlung durch ein anderes Mitglied oder ein Familienmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, das jedoch auch damit nicht über mehr als zwei Fünftel der Gesamtstimmen der Forstbetriebsgemeinschaft verfügen darf.
- (6) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und den Verein oder ein Verfahren gegen ihn betrifft.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können ausnahmsweise auch durch den Vorstand schriftlich herbeigeführt werden.
In diesem Fall wird allen Mitgliedern der Beschlussantrag zugestellt und ihnen eine Frist von 14 Tagen gesetzt, innerhalb welcher sie dem Antrag schriftlich zustimmen oder ihn ablehnen können.
Für die schriftliche Abstimmung gelten hinsichtlich der Mehrheitsverhältnisse die gleichen Bedingungen wie für eine Mitgliederversammlung.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Vertreter und drei Beisitzern (Ortsvertrauensleuten).

- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
- (3) Zu den Vorstandssitzungen wird vom Vorsitzenden eingeladen. Die Einladungsfrist soll in der Regel eine Woche betragen.
- (4) Der Vorstand beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Vertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
- (6) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss
 1. Ort und Tag der Sitzung
 2. Namen der Anwesenden
 3. die Art der Einladung und die Einladungsfrist
 4. die Tagesordnung
 5. die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Forstbetriebsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. darüber zu wachen, dass die satzungsgemäßen Aufgaben erfüllt werden,
 2. Führung des Mitgliederverzeichnisses, aus dem die Mitglieder, ihre Stimmrechte und die angeschlossenen Grundstücke zu ersehen sind,
 3. Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Anstellungsverträgen,
 4. Beschluss über Aufnahmeverträge
 5. Beschluss über schriftliche Abstimmungen
 6. Verhängung von Vertragsstrafen.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten die FBG gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Sie haben außerdem insbesondere folgende Aufgaben
 1. Geschäftsführung der FBG (soweit kein Geschäftsführer bestellt ist) und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 2. Vermögensverwaltung der FBG und Anweisung von Zahlungen.

§ 13

Geschäftsführung

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem Geschäftsführer übergeben.
Die Befugnisse des Geschäftsführers sind schriftlich festzuhalten.

- (2) Zur Führung der Kassengeschäfte kann diesem ein Rechnungsführer (Schriftführer) zur Seite gestellt werden.

§ 14 Ehrenamt, Ersatz von Kosten

- (1) Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ein Ehrenamt.
- (2) Nachgewiesene Kosten, die einem Vorstandsmitglied durch die Tätigkeit für die Forstbetriebsgemeinschaft entstehen, werden auf Anforderung ersetzt.
- (3) Für die Geschäftsführer und Rechnungsführer kann die Mitgliederversammlung eine angemessene Entschädigung festsetzen.

§ 15 Finanzierung der Aufgaben

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft finanziert ihre Aufgaben durch Beiträge, sonstige Entgelte und durch staatliche Beihilfen (Zuwendungen).
- (2) Über die Höhe des Beitragssatzes beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 16 Rechnungslegung, Entlastung

- (1) Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben möglichst binnen acht Wochen nach Ablauf eines Geschäftsjahres Rechnung zu legen und die Rechnungslegung den Rechnungsprüfern zuzuleiten.
- (2) Der Vorstand legt die Jahresrechnung mit dem Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung zur Entlastung vor.

§ 17 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Datenschutz

- a. Zur Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- b. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:
- das Recht auf Auskunft
 - das Recht auf Berichtigung
 - das Recht auf Löschung
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit
 - das Widerspruchsrecht

- c. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbedingt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben. Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- d. Zur Erfüllung der Bewirtschaftungs-, Holzvermarktungs- und Geschäftsführungstätigkeiten werden die Daten den beauftragten Dienstleistern zur Verfügung gestellt.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Einsicht in öffentlichen Register nehmen. Sofern hiervon Daten von Vereinsmitgliedern betroffen sind, erklären diese ihr Einverständnis.

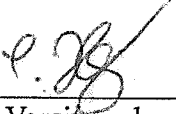
Der Forstbetriebsgemeinschaft ist es ausdrücklich erlaubt, die folgenden Daten an den Vertragspartner aus dem jeweiligen Beförsterungsvertrag (*Bewirtschaftungsvertrag*) weiterzuleiten.

- *Anrede, Titel, Name, Vorname, Anschrift*
- *Mitgliedsnummer*
- *E-Mail-Adresse*
- *Telefonnummer, (Festnetz, Mobilfunk)*
- *Flächengröße, (Gemarkung, Flur Nr., Flurstücks Nr., Größe)*
- *Bankverbindung*
- *Steuernummer und Steuersatz des Nutzungsberechtigten*
- *ggf. Faxnummer*
- *ggf. Geburtsdatum*

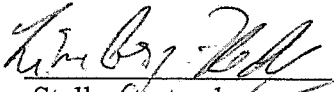
§ 19 Auflösung

- (1) Im Falle der Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft beschließt die Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.
- (2) Ist hierüber kein Beschluss zustande gekommen, fällt das Vereinsvermögen den Mitgliedern nach Abzug aller Verbindlichkeiten im Verhältnis der Größe ihrer angeschlossenen Grundstücke zu.
- (3) Für etwaige bei Auflösung noch offenstehende Verbindlichkeiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Der amtierende Vorstand übernimmt die Liquidation des Vereins gem. § 48 BGB, soweit nicht besondere Liquidatoren bestellt werden.

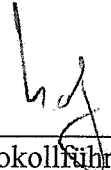
Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am ~~23.07.2020~~ ^{23.07.2020} in Dorsten beschlossen. Sie ersetzt die Satzung vom 20. März 1997.



1. Vorsitzender



Stellvertretender
Vorsitzender



Protokollführer

Christian Hüls

Ludger Limberg- Hecking